

Lebenshilfe-Landesverband · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Herr MR Hans-Jürgen Dunkl
Winzererstraße 9
80797 München

Vorab Versand per E-Mail

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Tel.: (09131) 7 54 61 - 0
Fax: (09131) 7 54 61 - 90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
Internet: www.lebenshilfe-bayern.de

**Bereich
Geschäftsführung**

Durchwahl: -

03.05.2012 Dr. Auer/Dü

Verbändeanhörung zur Novellierung des BayKiBiG

Ihr Schreiben vom 28.03.2012; Ihr Zeichen VI. 4/0021.06-1/559

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG-ÄndGE per Mail vom 28.03.2012) verbunden mit der Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern nimmt nachfolgend als Trägerverband von Kindertageseinrichtungen (Kita) sowie als Fachverband für die Bedarfe und Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

Art. 2

Die bisherige Regelung sah die Möglichkeit einer Unterschreitung der Mindestbuchungszeit zur Eingewöhnung von Kindern unter drei Jahren in die Krippe vor. Aus unserer Praxiserfahrung zum Buchungsverhalten kommt gerade der Eingewöhnungsphase im Hinblick auf das weitere Vertrauen von Kindern und Eltern zur Einrichtung eine besondere Bedeutung zu, deshalb sollte diese Regelung für einen Zeitraum von zwei Monate erhalten bleiben.

Art. 6

Wir begrüßen, dass die Träger der örtlichen Jugendhilfe in ihrer Planungsverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen hier explizit auch für die Versorgung mit Plätzen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder genannt werden.

Art. 9

Die Regelungen für die Tages- und Großtagespflege lassen offen, ob bei diesen Angeboten eine Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder möglich ist. Grundsätzlich sollte es u.E. bei der Festlegung von fünf Kindern gleichzeitig pro Tagespflegeperson bleiben, da die fachlichen qualitativen Anforderungen nicht in gleicher Weise bestehen wie im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. Diese Form der Kinderbetreuung sollte auch weiterhin nur eine Ergänzung zur Kita darstellen. Da sowohl die

Investitionskosten als auch die Personalkosten wesentlich geringer sind, sehen wir ansonsten die Gefahr einer „Billigvariante“ für fehlende Krippenplätze, die vermieden werden sollte.

Art. 12 (1)

Hier sollte die Formulierung zu den spezifischen Personalanforderungen aus dem bisherigen Art. 11 Satz 2 mit übernommen werden: „Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“

Art. 19 (5) i.v.m. Art 23. Abs. 3 Satz 1

Grundsätzlich ist ein beitragsfreies Kindergartenjahr zu begrüßen. Die Beitragsfreiheit sollte mit Blick auf die Bedarfe behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowie deren Familien unabhängig von Buchungszeiten erfolgen. Tendenziell nehmen gerade diese Familien längere Buchungszeiten in Anspruch.

Art. 19 (8)

Hier werden den Trägern neue Pflichten ohne finanziellen Ausgleich aufgebürdet. So sehen wir zum einen die Anzeigenpflicht an die Kommune binnen zwei Monaten für aufgenommene Kinder und zum anderen die geplante vierteljährliche Meldung an das Rechenzentrum sehr kritisch. Der erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand ohne finanziellen Ausgleich steht gerade auch für kleine Träger in keinem Verhältnis zum Sinn und Zweck dieser weiteren Zwischenmeldungen pro Jahr.

Art. 21 (5)

Generell ist der bestehende Gewichtungsfaktor 2,0 für Kinder unter drei Jahren zu gering. Für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren gilt zwar auch hier der Faktor 4,5. Der altersbedingte Pflege- und Betreuungsaufwand findet jedoch für alle Kinder keine hinreichende Berücksichtigung. Grundsätzlich halten wir es für notwendig, dass Gewichtungsfaktoren addiert werden können und sich nicht mehr gegenseitig ausschließen.

Aus Sicht behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder begrüßen wir die verbindlichere Verzahnung des Gewichtungsfaktors 4,5 aus dem BayKiBiG insbesondere zum Ausgleich des personellen Mehraufwands sowie der Gruppenreduzierung bei der Aufnahme und Förderung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes im Gruppenbezug, mit den spezifischen Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des §53 SGB XII zur Deckung des individuellen Förderbedarfs im Gruppenbezug.

Allerdings birgt diese Kopplung der Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 an die Erbringung von Leistungen aus dem SGB XII jedoch auch die Gefahr, dass gerade Kinder, welche außerdem Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen der Komplexleistung erhalten, diese nicht mehr oder nicht bedarfsgerecht im erforderlichen individuellen Umfang erhalten. Eine substitutive Verrechnung von Fachdienststunden mit heilpädagogischen Leistungen der Komplexleistung Frühförderung bei Kindern mit einem entsprechenden psychologisch-pädagogischen sowie medizinisch-therapeutischen Förderbedarf ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Leistungsangebote dringend zu vermeiden.

Beide Leistungsangebote sind nebeneinander stehende und ergänzende Hilfen, die keine Doppelförderung darstellen, da sie weitgehend unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen wie die Teilhabe und soziale Integration in die Kita-Gemeinschaft und in die Gruppe zum einen und die individuelle Förderung und Unterstützung mit dem Ziel der Milderung und Beseitigung von (drohender) Behinderung zum anderen.

Aktuelle Entwicklungen in einzelnen Bezirken belegen jedoch unsere berechtigte Sorge. Leistungen der Kindertageseinrichtungen erhalten Vorrang gegenüber dem Leistungsangebot der interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) erhalten, ohne dabei die individuellen Bedarfe der Kinder ausreichend zu berücksichtigen. So befördern Bezirke bspw. mit der Festlegung einer Höchstgrenze für Behandlungseinheiten zur Komplexleistung Frühförde-

rung und Fachdienst, die Einschränkung und Reduzierung fast ausschließlich bei den Behandlungseinheiten der Komplexleistung.

Dieser Entwicklung steht die bisherige Praxiserfahrung entgegen: Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und IFS wird von beiden Seiten als wertvoll erlebt. Gerade die Fachkompetenz der IFS als verlässlicher Kooperationspartner für das Kita-Personal wird vielfältig eingefordert und angefragt. Es bedarf daher verbindlicher Strukturen und finanzieller Ressourcen auf beiden Seiten für fachlich gute Kooperationen mit bereits bewährten bestehenden Unterstützungssystemen wie den IFS.

Eine optimale Förderung der (behinderten) Kinder mit heilpädagogischen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen erfordert eine abgestimmte intensive Zusammenarbeit zwischen Fachdienst, speziell ausgebildetem Gruppenpersonal sowie der IFS mit ihren Frühförderleistungen entsprechend dem Förderbedarf des Kindes. Erst diese enge Kooperation verbunden mit wesentlichen inklusiven Rahmenbedingungen wie verbindliche Reduzierung der Gruppengröße, weitere Reduzierung des Anstellungsschlüssels, Erhöhung des Gewichtungsfaktors bei Krippenkindern und bei schwerstbehinderten Kindern, Schaffung baulicher Voraussetzungen wie Barrierefreiheit, behindertengerechte Ausstattung mit entsprechenden Räumlichkeiten (Therapieräume, Wickelraum und sanitären Anlagen) und schließlich konzeptionelle Anpassung und fachliche Weiterentwicklung gewährleisten den Erfolg und die Qualität der Förderung und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder im System der Kindertageseinrichtungen.

Und schließlich wird auch die Klarstellung, dass der Gewichtungsfaktor 2,0 für unter 3jährige bei Vollendung des dritten Lebensjahres im laufenden Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt werden kann, von unserer Seite im Hinblick auf die Verwaltungserleichterung positiv gewertet.

Art. 23:

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Erhöhung des Basiswerts von staatlicher Seite. Der Gesetzesentwurf lässt jedoch offen unter welchen Voraussetzungen ein Träger diesen Qualitätsbonus erhält und wie hoch der Basiswert "plus" dann letztlich sein wird. Wir gehen davon aus, dass dies in der AVBayKiBiG näher geregelt werden wird. Wünschenswert wären jedoch bereits konkretere Ausführungen hierzu im Gesetzentwurf gewesen.

In wie weit diese Neuerung dann zu einer Verbesserung der pädagogischen Qualität beitragen wird, bleibt abzuwarten, denn die Refinanzierung der Absenkung des Mindestanstellungsschlüssels auf 1:11,0 auf Tariflohnniveau, qualifizierte Vertretungskräfte für Ausfälle oder ausreichende Verfügungszeiten lassen sich damit nicht kompensieren.

Mit der Neuerung bei der kind-bezogenen Förderung anstelle der bisherigen Gastkinderregelung wird die Wunsch- und Wahlmöglichkeit von Eltern deutlich gestärkt und die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden vereinfacht.

Und schließlich begrüßen wir auch die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahrs, um jedem Kind die gleichen Bildungs- und Betreuungschancen unabhängig vom Einkommen der Eltern zu ermöglichen. Aktuelle Untersuchungen belegen wiederholt, dass gerade der frühzeitige Zugang für Kinder aus prekären finanziellen und sozialen Lebensverhältnissen weitere Mängel (Zugang zu Bildung, Freizeit, Teilhabe...) vermeiden hilft.

Doch auch hier bedarf es oftmals speziell ausgebildetem Personal, um die Kinder besser unterstützen zu können.

Der Lebenshilfe – Landesverband Bayern möchte abschließend nochmals zum Ausdruck bringen, dass mit der vorliegenden Stellungnahme insbesondere Aspekte für die Berücksichtigung und Sicherstellung der fachlichen und personellen Anforderungen an ein vorschulisches Bildungssystem zur Förderung und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern formuliert sind. Vor dem Hintergrund der UN-BRK müssen wir jedoch mit Bedauern feststellen, dass mit dem vorliegenden Entwurf nur wenige notwendige fachliche Verbesserungen und qualitative Anforderungen umgesetzt und berücksichtigt worden sind.

Die Umsetzung von Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist uns auch weiterhin ein besonderes Anliegen, denn nur unter Beachtung entsprechend klarer fachlicher Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen und das Personal kann dies zufriedenstellend gelingen.

Wir sind daher gerne bereit im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unsere spezifische Fachkompetenz, Erfahrung und Unterstützung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer